

Kantonale Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Kantonale Härtefallverordnung)

vom 18.12.2020 (Stand 18.12.2020)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)¹⁾ und Artikel 15 des Wirtschaftsförderungsgesetzes vom 12. März 1997 (WFG)²⁾,

auf Antrag der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion,

beschliesst:

1 Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Beteiligung des Kantons an den Härtefallmassnahmen des Bundes für Unternehmen sowie den Vollzug.

² Sie konkretisiert die Anforderungen an die Unternehmen und den Umfang der Unterstützung.

Art. 2 Grundsatz

¹ Die Unterstützungsmassnahmen werden im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel gewährt.

² Unternehmen, deren Überlebensfähigkeit nicht gefährdet ist, erhalten keine Unterstützung.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung.

2 Anforderungen an die Unternehmen

Art. 3 Massgebender Umsatz

¹ Als massgebender Umsatz im Sinne dieser Verordnung gilt der durchschnittliche Umsatz der Jahre 2018 und 2019.

¹⁾ SR [818.102](#)

²⁾ BSG [901.1](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
20-139

² Hat das Unternehmen die Geschäftstätigkeit nach dem 1. Januar 2018 aufgenommen, so gilt der Umsatz als massgebend, der, berechnet auf zwölf Monate, zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 29. Februar 2020 erzielt worden ist.

Art. 4 *Notwendige Kosten für die Fortsetzung der operativen Tätigkeit*

¹ Als notwendige Kosten für die Fortsetzung der operativen Tätigkeit gelten insbesondere

- a Kosten für Waren- und Materialeinkäufe,
- b effektiv anfallende Personalkosten,
- c effektiv anfallende Miet- und Pachtzinsen,
- d weitere Betriebskosten,
- e Finanzaufwand.

Art. 5 *Formelle Voraussetzungen*

¹ Das Unternehmen hat nachzuweisen, dass es

- a die Rechtsform eines Einzelunternehmens, einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person mit Hauptsitz im Kanton hat,
- b über eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer) verfügt,
- c vor dem 1. März 2020 gegründet und im Handelsregister eingetragen ist.

Art. 6 *Generelle Voraussetzungen*

¹ Das Unternehmen hat nachzuweisen, dass

- a seine Lohnkosten überwiegend in der Schweiz anfallen,
- b es im Kanton eine Geschäftstätigkeit ausübt oder eigenes Personal im Umfang von mindestens einer Vollzeitstelle beschäftigt,
- c Bund, Kantone oder Gemeinden mit über 12'000 Einwohnerinnen und Einwohnern gesamthaft keine Beteiligung von über zehn Prozent aufweisen.

Art. 7 *Voraussetzungen für Sofortunterstützung*

¹ Das Unternehmen hat für den Erhalt der Sofortunterstützung nachzuweisen, dass es

- a einen Umsatz gemäss Artikel 3 von mindestens 100'000 Franken erzielt hat,
- b profitabel oder überlebensfähig im Sinne von Absatz 2 ist.

² Als profitables oder überlebensfähiges Unternehmen gilt, wer

- a zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2019 nicht überschuldet war,

- b sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befindet,
- c sich am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befand,
- d glaubhaft aufzeigt, dass mindestens die Hälfte der Kosten des Unternehmens gemäss Artikel 4 bis Ende Juni 2021 durch liquide Mittel oder erwartete Einnahmen ohne Unterstützung gemäss Artikel 12 gedeckt sind und somit ein Fortbestand des Unternehmens realistisch ist.

Art. 8 *Voraussetzungen für Bürgschaften*

¹ Das Unternehmen hat für eine Bürgschaft nachzuweisen, dass es

- a einen Umsatz gemäss Artikel 3 von mindestens zwei Millionen Franken erzielt hat,
- b profitabel oder überlebensfähig im Sinne von Absatz 2 ist.

² Als profitables oder überlebensfähiges Unternehmen gilt, wer

- a zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2019 nicht überschuldet war,
- b sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befindet,
- c sich am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befand,
- d glaubhaft aufzeigt, dass mindestens die Hälfte der Kosten des Unternehmens gemäss Artikel 4 bis Ende Juni 2021 durch liquide Mittel oder erwartete Einnahmen ohne Unterstützung gemäss Artikel 13 gedeckt sind und somit ein Fortbestand des Unternehmens realistisch ist.

Art. 9 *Subsidiarität der Härtefallmassnahmen*

¹ Die Unterstützung ist subsidiär und wird nur gewährt, wenn das Unternehmen alle gebotenen Selbsthilfemassnahmen ergriffen hat.

² Das Unternehmen hat nachzuweisen, dass

- a es die Massnahmen, die zum Schutz seiner Liquidität und seiner Kapitalbasis nötig sind, ergriffen hat,
- b es keinen Anspruch auf bestehende und zukünftige branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen des Bundes namentlich in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien hat,
- c sein Jahresumsatz 2020 in Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie unter 60 Prozent des Umsatzes gemäss Artikel 3 liegt.

³ Als Massnahmen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a gelten insbesondere der Verzicht auf Beschluss der nachfolgenden Handlungen nach dem 1. Juli 2020:

- a Ausschüttung von Dividenden oder Tantiemen,
- b freiwillige Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen,
- c Vergabe von Darlehen an Gesellschafter,
- d Reduktion des Gesellschaftskapitals,
- e Aktienrückkaufprogramme.

Art. 10 Bestätigung

¹ Das gesuchstellende Unternehmen hat zu bestätigen, dass

- a es keine Dividenden oder Tantiemen beschliesst oder ausschüttet oder Kapitaleinlagen rückerstattet und keine Darlehen an seine Eigentümerinnen und Eigentümer vergibt
 - 1. während der gesamten Laufzeit der Bürgschaft,
 - 2. während fünf Jahren nach Erhalt eines nicht rückzahlbaren Beitrags oder bis zu dessen freiwilliger Rückzahlung an den Kanton,
- b es keine liquiditätsvermindernden Handlungen im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 vorgenommen hat,
- c es die ihm gewährten Mittel nicht an eine mit ihm direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, überträgt; zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur,
- d ihm aus dem Umsatzrückgang Ende 2020 ein Anteil an ungedeckten Fixkosten resultierte, der seine Überlebensfähigkeit gefährdet.

3 Umfang der Unterstützung

Art. 11 Wahl der Unterstützung und Beitragssicherung

¹ Ein Unternehmen erhält entweder Sofortunterstützung gemäss Artikel 12 oder eine Bürgschaft gemäss Artikel 13. Eine kumulative Unterstützung ist ausgeschlossen.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG³⁾.

³⁾ BSG [641.1](#)

Art. 12 *Sofortunterstützung*

¹ Die Sofortunterstützung bemisst sich nach den Kosten gemäss Artikel 4 und beträgt höchstens zehn Prozent des Umsatzes gemäss Artikel 3 und höchstens 200'000 Franken pro Unternehmen.

² Sie kann in mehreren Tranchen ausgerichtet werden.

Art. 13 *Bürgschaften*

¹ Die Höhe der Bürgschaft bemisst sich nach den Kosten gemäss Artikel 4 und beträgt höchstens 25 Prozent des Umsatzes gemäss Artikel 3 und höchstens fünf Millionen Franken pro Unternehmen.

² Es wird für 90 Prozent eines Kredits oder Darlehens gebürgt.

³ Wenn mit der Bürgschaft 30 Tage nach Eröffnung der Verfügung kein Kredit oder Darlehen besichert wird, verfällt sie.

⁴ Die Laufzeit der Bürgschaft ist auf höchstens zehn Jahre befristet.

⁵ Bürgschaften werden nur gewährt, wenn der Bund kein neues Bürgschaftsprogramm auflegt.

4 Zuständigkeiten und Vollzug**Art. 14** *Zuständigkeiten*

¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion vollzieht diese Verordnung. Sie kann Dritte für den Vollzug beiziehen.

² Sie hat geeignete Massnahmen für die Missbrauchsbekämpfung und für die Bewirtschaftung von Bürgschaften zu ergreifen.

Art. 15 *Gesuchseinreichung*

¹ Das gesuchstellende Unternehmen hat sein Gesuch elektronisch auf dem von der zuständigen Stelle vorgegebenen Verfahrensweg einzureichen.

² Gesuche für Sofortunterstützung sind bis zum 31. März 2021 einzureichen. Massgebend ist das Datum der elektronischen Empfangsbestätigung.

³ Gesuche für Bürgschaften sind bis zum 31. Mai 2021 einzureichen. Massgebend ist das Datum der elektronischen Empfangsbestätigung.

⁴ Auf verspätete Gesuche wird nicht eingetreten.

Art. 16 Datenbekanntgabe

¹ Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist, namentlich für die Beurteilung der Gesuche, die Bewirtschaftung der Unterstützungen und die Missbrauchsbekämpfung, können die zuständige Stelle und beauftragte Dritte Personendaten bearbeiten und bei anderen Amtsstellen von Bund und Kantonen Daten zum betreffenden Unternehmen einholen.

² Die zuständige Stelle und beauftragte Dritte sind befugt, den Amtsstellen gemäss Absatz 1 Daten bekannt zu geben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist.

Art. 17 Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, kann Einsprache bei der zuständigen Stelle erhoben werden.

² Beschwerden gegen Einspracheentscheide beurteilt die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁴.

5 Schlussbestimmungen**Art. 18 Inkrafttreten und Befristung**

¹ Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 2020 in Kraft.

² Sie gilt längstens bis am 31. Dezember 2021.

Art. 19 Ausserordentliche Veröffentlichung

¹ Diese Verordnung ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)⁵ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 18. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Schnegg
Der Staatsschreiber: Auer

⁴) BSG [155.21](#)

⁵) BSG [103.1](#)

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
18.12.2020	18.12.2020	Erlass	Erstfassung	20-139

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	18.12.2020	18.12.2020	Erstfassung	20-139